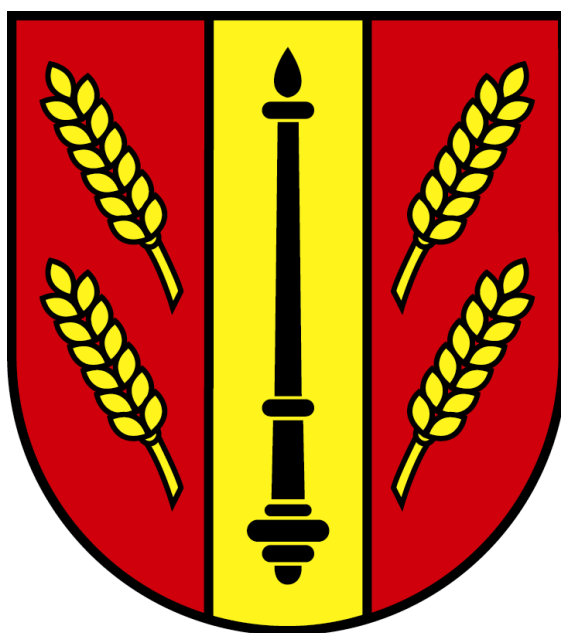


GEMEINDE EIKEN



ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT

Inkraftsetzung: 01. Januar 2027

(Entwurf Koch + Partner / 17.04.2026 / SG, MFR)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	5
§ 2 Finanzierung der Sondernutzungsplanung	5
§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 4 Kostenbeiträge der Grundeigentümer	5
§ 5 Gebührentarif	6
§ 6 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	6
§ 7 Verjährung	6
§ 8 Zahlungspflichtige	6
§ 9 Verzug, Rückerstattung	6
§ 10 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
2 Erschliessungsbeiträge Allgemein	7
2.1 Kosten	7
§ 11 Form	7
§ 12 Kosten Sondernutzungsplanung	7
§ 13 Kosten Erschliessungsanlagen	7
§ 14 Sondervorteile	7
2.2 Beitragsplan	8
§ 15 Beitragsplan	8
§ 16 Massgebende Nutzungsfläche	8
§ 17 Anlagen mit Mischfunktion	8
§ 18 Auflage und Mitteilung	8
§ 19 Vollstreckung	8
§ 20 Bauabrechnung	9
§ 21 Beitragspflicht	9
§ 22 Fälligkeit	9
2.3 Öffentlicher-rechtlicher Vertrag	9
§ 23 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	9
3 Sondernutzungsplanung	9
3.1 Kostenbeiträge	9
§ 24 Kostenanteil	9
4 Strassen	9
4.1 Erschliessungsbeiträge	9
§ 25 Kostenanteil	9
5 Wasserversorgung	10
5.1 Erschliessungsbeiträge	10

GEMEINDE EIKEN
Erschliessungsfinanzierungsreglement
vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

§ 26	Kostenanteil.....	10
5.2	Anschlussgebühr	10
§ 27	Anschlussgebühr	10
§ 28	Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen	10
§ 29	Umbauten und Ersatzbauten – ersetzte, umgebaute bestehende Flächen	11
§ 30	Nutzungs-, Zweckänderungen	11
§ 31	Zahlungspflicht	11
§ 32	Nichtrealisierung Anschluss - Rückvergütung bezahlte Anschlussgebühren.....	11
§ 33	Sicherstellung	11
§ 34	Erhebung.....	11
5.3	Benützungsgebühr (Wasserzins).....	12
§ 35	Grundsatz.....	12
§ 36	Bemessung Benützungsgebühr	12
§ 37	Grundgebühr	12
§ 38	Verbrauchsgebühr, Minimalgebühr	12
§ 39	Sonderfälle	12
§ 40	Beitrag an Hydranten.....	12
§ 41	Zahlungspflicht	13
§ 42	Erhebung.....	13
5.4	Gebühr Leitungseinmessung / -Nachführung Kataster.....	13
§ 43	Gebühr Leitungseinmessung, -kataster; Unterlassen Leitungseinmessung	13
6	Abwasserbeseitigung	13
6.1	Erschliessungsbeiträge	13
§ 44	Kostenanteil.....	13
6.2	Anschlussgebühr	13
§ 45	Anschlussgebühr	13
§ 46	Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen	14
§ 47	Umbauten und Ersatzbauten – ersetzte, umgebaute bestehende Flächen	14
§ 48	Nutzungs-, Zweckänderungen	15
§ 49	Zahlungspflicht	15
§ 50	Nichtrealisierung Anschluss - Rückvergütung bezahlte Anschlussgebühren.....	15
§ 51	Erhebung.....	15
6.3	Benützungsgebühr.....	15
§ 52	Grundsatz.....	15
§ 53	Bemessung Benützungsgebühr	15
§ 54	Grundgebühr	16
§ 55	Verbrauchsgebühr / Minimalgebühr	16
§ 56	Zahlungspflicht	16

GEMEINDE EIKEN
Erschliessungsfinanzierungsreglement
vom 26. Juni 2026 (Inkraftsetzung per 01. Januar 2027)

§ 57	Erhebung.....	16
6.4	Gebühr Leitungseinmessung / Nachführung Kataster von privaten Leitungen	17
§ 58	Gebühr Leitungseinmessung, -kataster; Unterlassen Leitungseinmessung	17
7	Rechtsschutz und Vollzug.....	17
§ 59	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	17
8	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	17
§ 60	Inkrafttreten	17
§ 61	Übergangsbestimmungen.....	17
Anhänge Erschliessungsfinanzierungsreglement.....		18
Anhang 1 – Finanzierung der Sondernutzungsplanung.....		18
Anhang 2 – Finanzierung von Strassen.....		18
Anhang 3 – Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung		19
Anhang 4 – Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Sauberwasser)		20

Die Einwohnergemeinde Eiken erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung vom 01.01.2022) nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungspläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Sondernutzungsplanung

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und für die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde;
- e) allfällige Durchleitungsentschädigung angrenzender Gemeinden.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Änderung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 4 Kostenbeiträge der Grundeigentümer

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- c) Jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung

- Der Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind mittels Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

§ 5 Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 bildet Bestandteil dieses Reglements.

§ 6 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Hochbau vom Bundesamt für Statistik, Stand Oktober 2022 (113.2 Punkte / Oktober 2020 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 7 Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können.

§ 8 Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften die Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren. Die Kostenanteile werden nach der Eigentumsdauer berechnet. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 9 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfallstag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss den Vorgaben im VRPG berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 10 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 Erschliessungsbeiträge Allgemein

2.1 Kosten

§ 11 Form

¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie der Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) Öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss §§ 34, 35 und § 37 BauG geregelt.

§ 12 Kosten Sondernutzungsplanung

¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 13 Kosten Erschliessungsanlagen

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Kosten für Studien, Gutachten
- b) die Kosten für Bestandesaufnahmen
- c) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarktung
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verfahrens- und Verwaltungskosten
- k) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus einem Beschwerdeverfahren)
- l) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen

§ 14 Sondervorteile

¹ Der von Grundeigentümer erwachsende Sondervorteil ist vom Mehrwert abhängig, der sein Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt. Die Wertvermehrung wird nach objektiven, sachlichen Gesichtspunkten eruiert. Unter die Wertvermehrung fallen zum Beispiel folgende Tatbestände (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erstellung neues Trottoir oder Radweg
- Einbau Teil- oder vollständiges Abwassertrennsystem
- besserer Ausbau des Strassenfundamentes, -belags
- Modernisierung des Strassenaufbaus, -belags
- Lärmschutzmassnahmen

- Strassenentwässerungsmassnahmen
- Ringschluss Wasserleitung
- etc.

² Um eine Abgabepflicht auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass ein Mehrwert effektiv realisiert wird, sondern die erhaltene Möglichkeit, den Mehrwert zu realisieren.

2.2 Beitragsplan

§ 15 Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Kosten gemäss den § 13 und § 14 dieses Reglements
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen zu leistenden Beiträgen (Kostenverteiler)
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 16 Massgebende Nutzungsfläche

¹ Die anrechenbare Nutzfläche ist gleich:

Grundstücksfläche x max. Ausnutzungsziffer jeweilige Bauzone

² Für Parzellen, welche einen doppelten Strassenanstoss aufweisen wird die Aufteilung gemäss der Praxis der Winkelhalbierenden (bei Parzellen von Eckgrundstücken) oder der Mittellinie angewendet.

§ 17 Anlagen mit Mischfunktion

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 18 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief oder via digitalen Versand anzuzeigen.

³ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

§ 19 Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 20 Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 21 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 22 Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlicher-rechtlicher Vertrag

§ 23 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹ Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden. Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

3 Sondernutzungsplanung

3.1 Kostenbeiträge

§ 24 Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Vorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).

³ Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 Strassen

4.1 Erschliessungsbeiträge

§ 25 Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Vorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

5 Wasserversorgung

5.1 Erschliessungsbeiträge

§ 26 Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Infrastrukturkosten von noch nicht gebauten oder zu erneuernden Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

5.2 Anschlussgebühr

§ 27 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

² Die anrechenbare Geschossfläche / Betriebsfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden.

⁴ Für bewilligungspflichtige Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. mit technisch bedingten, festen Anschlüssen an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird eine Anschlussgebühr proportional zum Bruttoinhalt / Fassungsvermögen (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

⁵ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

⁷ Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 28 Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss § 27 dieses Reglements erhoben.

§ 29 Umbauten und Ersatzbauten – ersetzte, umgebaute bestehende Flächen

¹ Bei Umbauten und Ersatzbauten wird - zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen - für die bestehenden Gebäude-, Geschoss- und Hartflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren wie folgt erhoben:

- a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100%.
- b) Bei Bauten, die weniger als 50 Jahre alt sind: 50%.

² Der Gesuchsteller hat das Alter der bestehenden Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

³ Lediglich untergeordnete bauliche Eingriffe (< CHF 300'000, gemäss Kostenvoranschlag/BKP, inkl. MWST) sind von dieser Regelung ausgenommen. Nicht angerechnet werden separat ausgewiesene energetische Sanierungen.

§ 30 Nutzungs-, Zweckänderungen

¹ Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Anschlussgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

§ 31 Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten, Um-, An- und Erweiterungsbauten mit Erreichen der Rechtskraft der Baubewilligung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 32 Nichtrealisierung Anschluss - Rückvergütung bezahlte Anschlussgebühren

¹ Wird der Anschluss an die Wasserversorgung auf Grund der Nichtrealisation des Bauvorhabens nicht vorgenommen, ist der Gemeinde der Nachweis hierfür vorzubringen und die geleisteten Anschlussgebühren werden an die Bauherrschaft zurückerstattet.

§ 33 Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr (maximal 90 %), berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 34 Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 35 Grundsatz

- ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.
- ³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 36 Bemessung Benützungsgebühr

- ¹ Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 37 Grundgebühr

- ¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich nach der Art der Nutzung des Gebäudes (EFH, MFH und Industrie- und Gewerbebetriebe). Die Mietgebühr für die Wasseruhr ist in der Grundgebühr enthalten und ist pro Rechnungsjahr geschuldet.
- ² Die Grundgebühr kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.
- ³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- ⁴ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 38 Verbrauchsgebühr, Minimalgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht der von der Wasseruhr ermittelten Wasserbezugs. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ² Pro Rechnungsjahr ist bei einem kleinen Verbrauch eine Minimalgebühr geschuldet. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 39 Sonderfälle

- ¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.
- ² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden hierfür die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr gemäss § 38 und § 39 dieses Reglements berechnet.

§ 40 Beitrag an Hydranten

- ¹ Für den Unterhalt und die Wartung der Hydranten leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.

§ 41 Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 42 Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.4 Gebühr Leitungseinmessung / -Nachführung Kataster

§ 43 Gebühr Leitungseinmessung, -kataster; Unterlassen Leitungseinmessung

¹ Der effektive Aufwand für die Leitungseinmessungen / Führung des Leitungskatasters von privaten Leitungen wird der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt (Maximaltarif: «Ingenieurarbeiten nach SIA-Ordnung 103»). Zahlbar innert 30 Tagen.

² Unterlässt die Bauherrschaft die Meldung zur Leitungseinmessung ganz oder teilweise, werden die daraus entstehenden Mehrkosten (z. B. Nachführung, Rekonstruktion, zusätzliche Aufnahmen) ebenfalls nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

6 Abwasserbeseitigung

6.1 Erschliessungsbeiträge

§ 44 Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Vorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen für die Beseitigung von Abwasser sowie nicht verschmutztem Abwasser wie Terrassen- und Dachwasser, Vorplatzwasser, Oberflächenabfluss etc.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

³ Für die Beitragserhebung ist allein der Anteil des Sondervorteils entscheidend und nicht, ob es sich um eine Neuerstellung, Änderung oder Erneuerung handelt.

6.2 Anschlussgebühr

§ 45 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche
- b) pro m² in die Kanalisation entwässerte Dachfläche
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche
- d) pro m³ Fassungsvermögen für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, Whirlpools usw. mit technisch bedingten, festen Anschlüssen an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinneren liegenden Flächen,

einschliesslich aller Nebenräume, unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte, welche dem Betrieb für die Produktion, Büro, als betriebsnotwendige Verkehrsfläche und als Lager dienen.

- ⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- ⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr bei Wohnbauten pro m² der anrechenbaren Geschossfläche, für alle übrigen angeschlossenen Bauten pro m² der Gebäudegrundfläche erhoben.
- ⁶ Als massgebende Dachfläche gilt die Gebäudegrundfläche.
- ⁷ Für bewilligungspflichtige Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. mit technisch bedingten, festen Anschlüssen an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird eine Anschlussgebühr proportional zum Bruttoinhalt / Fassungsvermögen erhoben, wobei eine Minimalgebühr erhoben wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).
- ⁸ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.
- ⁹ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).
- ¹⁰ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- ¹¹ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung oder in ein Gewässer eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Die direkte Einleitung in ein Gewässer ist bewilligungspflichtig.
- ¹² Die Gebühr für Hartflächen wird reduziert, sofern das Meteorwasser vorschriftsgemäss versickert oder oberflächlich auf dem Grundstück verlaufen lassen wird.
- ¹³ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 46 Erweiterungs-, Ersatz- und Umbauten, erweiterte Flächen

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt, so werden Abgaben auf die erweiterte Fläche gemäss § 45 dieses Reglements erhoben.

§ 47 Umbauten und Ersatzbauten – ersetzte, umgebaute bestehende Flächen

- ¹ Bei Umbauten und Ersatzbauten wird - zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen - für die bestehenden Gebäude-, Geschoss- und Hartflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren wie folgt erhoben:

- a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100%.
- b) Bei Bauten, die weniger als 50 Jahre alt sind: 50%.

² Der Gesuchsteller hat das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

³ Lediglich untergeordnete bauliche Eingriffe (< CHF 300'000, gemäss Kostenvoranschlag/BKP, inkl. MWST) sind von dieser Regelung ausgenommen. Nicht angerechnet werden separat ausgewiesene energetische Sanierungen.

§ 48 Nutzungs-, Zweckänderungen

¹ Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte anrechenbare Geschossfläche eine Gebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

² Der Nachweis der bereits entrichteten Gebühr ist durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch einzureichen und nachzuweisen. Ansonsten wird die vollumfängliche Gebühr erhoben.

§ 49 Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten, Um-, An- und Erweiterungsbauten mit Erreichen der Rechtskraft der Baubewilligung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit Erreichen der Rechtskraft der Baubewilligung.

§ 50 Nichtrealisierung Anschluss - Rückvergütung bezahlte Anschlussgebühren

¹ Wird der Anschluss an die Kanalisation auf Grund der Nichtrealisation des Bauvorhabens nicht vorgenommen, ist der Gemeinde der Nachweis hierfür vorzubringen und die geleisteten Anschlussgebühren werden an die Bauherrschaft zurückerstattet.

§ 51 Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.3 Benützungsgebühr

§ 52 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zu einer Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 53 Bemessung Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 54 Grundgebühr

- ¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich nach der Art der Nutzung des Gebäudes (EFH, MFH und Industrie- und Gewerbebetriebe).
- ² Die Grundgebühr kann dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasseranfall erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Ableitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- ⁴ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 55 Verbrauchsgebühr / Minimalgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs.
- ² Pro Rechnungsjahr ist bei einem kleinen Verbrauch eine Minimalgebühr geschuldet. Sie kann dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ⁴ Bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Eiken beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) ist eine Pauschalgebühr pro Person und Liegenschaft geschuldet. Die Pauschalgebühr kann dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
- ⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- ⁶ Für Regenwassernutzungsanlagen wird üblicherweise die Wassermenge mittels Wasseruhr gemessen, ist dies nicht möglich wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Die Gebühr wird gemäss dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) berechnet.

§ 56 Zahlungspflicht

- ¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 57 Erhebung

- ¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.4 Gebühr Leitungseinmessung / Nachführung Kataster von privaten Leitungen

§ 58 Gebühr Leitungseinmessung, -kataster; Unterlassen Leitungseinmessung

- ¹ Der effektive Aufwand für die Leitungseinmessungen / Führung des Leitungskatasters von privaten Leitungen wird der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt (Maximaltarif: «Ingenieurarbeiten nach SIA-Ordnung 103»). Zahlbar innert 30 Tagen.
- ² Unterlässt die Bauherrschaft die Meldung zur Leitungseinmessung ganz oder teilweise, werden die daraus entstehenden Mehrkosten (z. B. Nachführung, Rekonstruktion, zusätzliche Aufnahmen) ebenfalls nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

7 Rechtsschutz und Vollzug

§ 59 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 76 ff. VRPG.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.
- ² Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.

§ 61 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Eiken, 26. Juni 2026

Im Namen der Einwohnergemeinde Eiken

Gemeindeammann Gemeindegemeinderat

Stefan Grunder Marcel Notter

Anhänge Erschliessungsfinanzierungsreglement

Anhang 1 – Finanzierung der Sondernutzungsplanung

Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)

Erschliessungsplanung / Gestaltungsplanung:

- | | |
|--------------------------|------|
| - Anteil Gemeinde | 0% |
| - Anteil Grundeigentümer | 100% |

Anhang 2 – Finanzierung von Strassen

Basiserschliessung Kostenanteil (§ 25)

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- | | |
|---|------|
| - Hauptverkehrsstrasse / Verbindungsstrasse | |
| - Anteil Gemeinde / Kanton gemäss Dekret | 100% |
| - Anteil Grundeigentümer | 0% |

Groberschliessung Kostenanteil (§ 25)

Gemeindestrassen:

- | | |
|---------------------------|------|
| - Sammelstrasse | |
| - Anteil Gemeinde | 70% |
| - Anteil Grundeigentümer | 30% |
| - Sammelstrasse Industrie | |
| - Anteil Gemeinde | 0% |
| - Anteil Grundeigentümer | 100% |

Feinerschliessung Kostenanteil (§ 25)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeindegebrauch:

- | | |
|--|------|
| - Erschliessungsstrasse / Durchgehende Strasse | |
| - Anteil Gemeinde | 30% |
| - Anteil Grundeigentümer | 70% |
| - Erschliessungsstrasse / Stichstrasse | |
| - Anteil Gemeinde | 0% |
| - Anteil Grundeigentümer | 100% |
| - Erschliessungsstrasse Industrie | |
| - Anteil Gemeinde | 0% |
| - Anteil Grundeigentümer | 100% |
| - Fussweg- und Radweg (öffentlich / Privatweg im Gemeindegebrauch) | |
| - Anteil Gemeinde | 0% |
| - Anteil Grundeigentümer | 100% |

Anhang 3 – Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)

- Anteil Gemeinde	70%
- Anteil Grundeigentümer	30%
- Spezialfall Industrie	
- Anteil Gemeinde	0%
- Anteil Grundeigentümer	100%

Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)

- Anteil Gemeinde	30%
- Anteil Grundeigentümer	70%
- Spezialfall Industrie	
- Anteil Gemeinde	0%
- Anteil Grundeigentümer	100%

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 27)

a) Wohnbauten / Gewerbe / Industrie		
- pro m ² anrechenbare Geschossfläche (Wohnen)	CHF	25.00
- pro m ² anrechenbare Betriebsfläche (Gewerbe / Industrie)		
- Produktions-, Büro- und Verkehrsflächen	CHF	10.00
- Lagerflächen	CHF	5.00
b) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. mit technisch bedingten, fixen Anschlüssen an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung		
- pro m ³ Bruttoinhalt / Fassungsvermögen	CHF	50.00

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 37)

Die Grundgebühr pro Rechnungsjahr beträgt:

- Einfamilienhaus	CHF 20.00
- Mehrfamilienhaus	CHF 40.00
- Industrie- und Gewerbebetriebe	CHF 100.00

Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr / Minimalgebühr (§ 38)

- Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ (inkl. Verwaltungsaufwand)	CHF 1.20
- Minimalgebühr	CHF 100.00

Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 39)

a) Bauwasser pro Baugesuch / Kleingewerbe	CHF 150.00
b) Wasserbezug ab Hydrant	
- Grundpauschale	CHF 50.00
- pro m ³ Wasserbezug	CHF 1.20

Anhang 4 – Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Sauberwasser)

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 44)

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Groberschliessung; Kostenanteil (§ 44)

- Anteil Gemeinde	70%
- Anteil Grundeigentümer	30%
- Spezialfall Industrie	
- Anteil Gemeinde	0%
- Anteil Grundeigentümer	100%

Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 44)

- Anteil Gemeinde	30%
- Anteil Grundeigentümer	70%
- Spezialfall Industrie	
- Anteil Gemeinde	0%
- Anteil Grundeigentümer	100%

Anschlussgebühren Abwasser

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 45)

a)	Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	CHF / m ²
	- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche	40.00
	- Gewerbliche und industrielle Bauten pro m ² Produktion-, Büro- und Verkaufsflächen	15.00
	- Lagerflächen	7.50
	- Landwirtschaftliche Bauten	40.00
	- Wohnbauten gemäss Tarif pro m ² anrechenbare Geschossfläche	
	- Neben- und Ökonomiebauten pro m ² Gebäudegrundfläche	10.00

	Entwässerungsart		
	Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in öffentli- che Sauberwas- serleitung / Drai- nage oder öffentli- che Versicke- rungsanlage	Ableitung öffentli- ches Gewässer / Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	CHF / m ² (resp. m ³)	CHF / m ² (resp. m ³)	CHF / m ² (resp. m ³)
b) Pro m ² der Dachfläche (Dachwasser)	20.00	10.00	0.00
		Keine Anschlussge- bühren bei Einlei- tung von Dach- wasser durch eine private Meteorlei- tung direkt in das öffentliche Gewäs- ser	
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen (Vor-, Park- plätze, Balkone usw.)	20.00	nicht zulässig	0.00
d) Pro m ³ Bruttoinhalt / Fassungsvermögen bei Schwimmbädern	50.00	nicht zulässig	0.00

Reduktion der Anschlussgebühr

- a) Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Beweispflicht für bereits geleistete Beiträge liegt bei den Gesuchstellenden.
- b) Für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben wird die Gebühr um CHF 500.00 reduziert.
- c) Für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen wird eine Reduktion von CHF 1'000.00 gewährt.
- d) Reduktion für Retentionsanlagen mit Anschluss an die Kanalisation bis 50% gemäss Abflussbeiwert

Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 54)

Die Grundgebühr pro Rechnungsjahr beträgt:	CHF	0.00
- Einfamilienhaus		
- Mehrfamilienhaus		
- Industrie- und Gewerbebetriebe		

Verbrauchsgebühr (§ 55)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ (inkl. Verwaltungsaufwand)	CHF	1.50
Ohne Anschluss Wasserversorgung / Ohne Wasseruhr Pro Person u. Liegenschaft pro Jahr	CHF	40.00
Pro m ² entwässerte Dach- und Hartflächen bei Liegenschaften mit Anschluss an die Kanalisation	CHF	0.80
Regenwassernutzungsanlagen Pauschale (ohne Wasseruhr)		
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) nach Verbrauch Wasseruhr, oder sofern keine Wasseruhr pauschal pro Jahr / Wohnung	CHF	100.00
Minimalgebühr		
Pro Liegenschaftsanschluss	CHF	100.00